

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2006	Euro	1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom	Euro	Erläuterungen
Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/GV. NW.610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 13.07.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Radevormwald folgende Satzung beschlossen:		Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald in der Neufassung vom hat der Rat der Stadt Radevormwald folgende Satzung beschlossen:		
§ 1 Art und Umfang der Gebühren Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.		§ 1 Art und Umfang der Gebühren Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.		
§ 2 Gebührensschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.		§ 2 Gebührensschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist der derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.		redaktionelle Klarstellung
§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.		§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.		redaktionelle Klarstellung

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.				Absatz entfällt, Regelung in Satz des 1. Absatzes ausreichend!
§ 4 Gebührentarif I. Grabgebühren 1. Reihengräber a) Personen bis zu 5 Jahren b) Personen über 5 Jahre 2. Erdwahlgräber a) Nutzungsgebühr Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 2a). c) Ausgleichsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen. 3. Urnenwahlgräber a) Nutzungsgebühr Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 3a).	209,00 € 471,00 € 943,00 € 629,00 €	§ 4 Gebührentarif I. Grabgebühren 1. Reihengräber a) Personen bis zu 5 Jahren b) Personen über 5 Jahre 2. Erdwahlgräber a) Nutzungsgebühr Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a). c) Ausgleichsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen. 3. Urnenwahlgräber a) Nutzungsgebühr Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a).	209,00 € 471,00 € 943,00 € 629,00 €	monatl. Abrechnung erforderlich! 30 Jahre x 12 Monate = 1/360 siehe oben

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

4. Rasengrab

- Erdgrab
- Urnengrab

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber

- a) Personen bis zu 5 Jahren
- b) Personen über 5 Jahre

2. Wahlgräber

- a) Personen bis zu 5 Jahren
- b) Personen über 5 Jahre

3. Urnen

Gebühr für die Beisetzung einer Urne

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

4. Rasengrab

- Erdgrab
- Urnengrab

5. Gräber im Urnenkolumbarium

- Urnenkammer mit 2 Urnengrabstätten

6. Gräber in der Baumgrabstätte

- Urnengrab

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber

- a) Personen bis zu 5 Jahren
- b) Personen über 5 Jahre

2. Wahlgräber

- a) Personen bis zu 5 Jahren
- b) Personen über 5 Jahre

3. Urnen in Wahlgräber

Gebühr für die Beisetzung einer Urne

4. Urnen im Urnenkolumbarium

Gebühr für die Beisetzung einer Urne

5. Urnen in Baumgrabstätte

Gebühr für die Beisetzung einer Urne

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

629,00 €
471,00 €

382,00 €
727,00 €

382,00 €
727,00 €

182,00 €

629,00 €
471,00 €

1.991,00 € siehe Anlage

1.258,00 € siehe Anlage

382,00 €
727,00 €

382,00 €
727,00 €

182,00 €

212,00 € siehe Anlage

364,00 € siehe Anlage

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.		Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.	
III. Gebühren für Umbettungen		III. Gebühren für Umbettungen	
Es sind zu entrichten bei		Es sind zu entrichten bei	
1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei		1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei	
a) Personen bis zu 5 Jahren	955,00 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	955,00 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.817,50 €	b) bei Personen über 5 Jahre	1.817,50 €
c) Urnen	364,00 €	c) Urnen	364,00 €
2. Eingrabungen bei		2. Eingrabungen bei	
a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 €	b) Personen über 5 Jahre	727,00 €
c) Urnen	182,00 €	c) Urnen	182,00 €
3. Umbettungen auf dem Friedhof bei		3. Umbettungen auf dem Friedhof bei	
a) Personen bis zu 5 Jahren	1.337,00 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	1.337,00 €
b) Personen über 5 Jahre	2.544,50 €	b) Personen über 5 Jahre	2.544,50 €
c) Urnen	546,00 €	c) Urnen	546,00 €
IV. Sonstige Gebühren		IV. Sonstige Gebühren	
1. Gebühren für das Aufbewahren einer Leiche im Leichenraum der Friedhofskapelle (pauschal)	150,00 €		entfällt
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen	150,00 €	1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen je Trauerfall	150,00 €
3. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen		2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder einer Grababdeckung	66,00 €
a) Grabmale bis 90 cm	52,00 €		
b) Grabmale 0,91 m - 1,20 m	77,00 €		
c) Grabmale 1,21 m - 1,40 m	103,00 €		
d) Grabmale 1,41 m - 1,60 m	128,00 €		
e) Grababdeckungen	164,00 €		
4. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich	34,00 €	3. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich	66,00 €
5. Umschreibung von Gräbern, je Grab	13,00 €	4. Umschreibung von Gräbern, je Grabstelle	44,00 €

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

6. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzzeugnisse	13,00 €	5. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzurkunde	22,00 €	
		6. Abräumung und Pflege der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit der Erklärung des Verzichtes oder des Entzuges des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig. a) Abräumen und einsäen der Grabstätte (je Grabstelle) 159,00 € b) Gärtnerische Pflege der Grabstätte (je Grabstelle und Jahr) 88,00 € (wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Monat für jedes angefangene Kalenderjahr für volle Monate berechnet) 7,33 € im Monat!		siehe Anlage
7. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach dem Stundendurchschnittswert berechnet, soweit diese Leistungen nicht von anderen Gebührensatzungen der Stadt Radevormwald erfasst werden.		7. Gebühr für die Aushändigung einer Granitverschlussplatte	131,00 €	siehe Anlage
		8. Gebühr für die Aushändigung einer Glasverschlussplatte	140,00 €	siehe Anlage
		9. Gebühr für die Aushändigung eines Eingangschips für das Kolumbarium	15,00 €	siehe Anlage
		10. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach dem Stundendurchschnittswert berechnet, soweit diese Leistungen nicht von anderen Gebührensatzungen der Stadt Radevormwald erfasst werden.		
§ 5 Erlass und Ermäßigung von Gebühren Der Bürgermeister kann Ansprüche auf der Grundlage dieser Gebührensatzung ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. § 6 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.		§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren Der Bürgermeister kann Ansprüche auf der Grundlage dieser Gebührensatzung ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. § 6 Inkrafttreten Die Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.		